

Produkt 3410 Unterhaltsvorschussleistungen

Leistung 34101 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz				
Doppik Hhst.	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz	Bezeichnung
Einnahmen				
34101.424123000	350.000,00 €	420.000,00 €	70.000,00 €	Ersatz von soz. Leistungen außerhalb von Einrichtungen, Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich rechtlich Verpflichtete
34101.42193000	35.000,00 €	38.000,00 €	3.000,00 €	Ersatz von soz. Leistungen außerhalb von Einrichtungen, Unterhaltsansprüche
34101.42411000	1.008.000,00 €	1.629.600,00 €	621.600,00 €	Ersatz von soz. Leistungen außerhalb von Einrichtungen, Unterhaltsansprüche seitens des Landes
34101.42490000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Sonstige
Gesamteinnahmen	1.393.000,00 €	2.087.600,00 €	694.600,00 €	
Ausgaben				
34101.55730000	1.440.000,00 €	2.328.000,00 €	888.000,00 €	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
34101.55830000	270.000,00 €	321.000,00 €	51.000,00 €	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
34101.56250000	500,00 €	500,00 €	0,00 €	Sachverständigen-, Gerichts und ähnliche Aufwendungen
Gesamtausgaben	1.710.500,00 €	2.649.500,00 €	939.000,00 €	
Nettoaufwand	317.500,00 €	561.900,00 €	244.400,00 €	

Gesamteinnahmen des Produktes 3410	1.393.000,00 €	2.087.600,00 €	694.600,00 €
Gesamtausgaben des Produktes 3410	1.710.500,00 €	2.649.500,00 €	939.000,00 €
Nettoaufwand des gesamten Produktes 3410	317.500,00 €	561.900,00 €	244.400,00 €

Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 3410)

Aufgrund der Gesetzesänderung im Unterhaltsvorschussrecht zum 01.07.2017 und der damit verbundenen Ausweitung der Bezugsaltersgrenze vom 12. auf das 18. Lebensjahr und dem Wegfall des Höchstleistungszeitraumes von 6 Jahren bzw. 72 Monaten erhöhten sich die Fallzahlen und somit auch die Ausgaben.

Die Zahl der laufenden Fälle hat sich nach der Gesetzesänderung ab 01.07.2017 wie folgt entwickelt:

zum 30.06.2017 397 Fälle

zum 30.09.2017 535 Fälle

zum 31.12.2017 776 Fälle

zum 31.03.2018 800 Fälle

zum 30.06.2018 839 Fälle – davon waren 285 Fälle der dritten Altersstufe zuzuordnen.

Die dritte Altersstufe existiert erst seit dem 01.07.2017 und es besteht ein Anspruch auf 273,00 € monatlich.

(Stufe 1: 154 €, Stufe 2: 205 €)

Daher ist es erforderlich den Ausgabeansatz auf 2.649.000,00 € zu erhöhen. Verbunden mit der Erhöhung der Ausgaben ist auch eine Steigerung der Einnahmen im Rahmen der Kostenerstattung des Bundes und des Landes. Deshalb sollte auch der Ansatz im Bereich der Einnahmen auf 2.087.600,00 € angepasst werden.